

## Entschädigungs- und Auslagenreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bülach

| <b>A Geltungsbereich</b>  |   |
|---|---|
| Geltungsbereich   | <p><b>Art. 1</b></p> <p>Dieses Reglement regelt in Ergänzung zur Personalverordnung (PVO) und zugehörigen Vollzugsverordnung der Zürcher Landeskirche (VVO) die Entschädigungen, die Sitzungsgelder, die Bildungsbeiträge, die Spesenvergütung, weitere Vergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden-, Kommissions-, Projekt-, Arbeitsgruppenmitglieder und der Mitglieder in ständigen Teams und Komitees.</p>   |
| <b>B Entschädigungen</b>  |   |
| B1 Behörden-, Kommissions-, Projekt, Arbeitsgruppenmitglieder, Mitglieder in ständigen Teams und Komitees |   |
| Feste Entschädigung Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission   | <p><b>Art. 2</b></p> <p>1 Für feste Entschädigungen stehen der Kirchenpflege insgesamt jährlich Fr. 85'000.- brutto zur Verfügung.</p> <p>2 Die festen Entschädigungen enthalten die Vergütungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Teilnahme an allen Kirchenpflegesitzungen;</li> <li>• die Teilnahme an gemeindeinternen Tagungen;</li> <li>• Telefonspesen und Fahrspesen innerhalb der Kreisgemeinde und</li> <li>• die Teilnahme an den Kirchgemeindeversammlungen.</li> </ul> <p>3 Die Summe der festen Entschädigungen der Kirchenpflege wird wie folgt aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidium: Fr. 20'000.- brutto</li> <li>• Liegenschaften, Finanzen: je Fr. 12'000.- brutto</li> <li>• Übrige Mitglieder: je Fr. 10'000.- brutto</li> <li>• Vizepräsidium zusätzlich: je Fr. 1'000.- brutto</li> </ul> <p>4 Für die Rechnungsprüfungskommission stehen insgesamt Fr. 3'000.- brutto zur Verfügung.</p> <p>5 Die Auszahlung der festen Entschädigungen erfolgt in der Regel in zwei Teilen im Juni und im Dezember.</p> |
| Anpassungen feste Entschädigung   | <p><b>Art. 3</b></p> <p>1 Die Behördenentschädigungen sind jeweils zu Beginn des dritten Jahres der Amtsdauer durch die Kirchenpflege unter Berücksichtigung der Teuerung und weiterer massgebender Gegebenheiten zu überprüfen. Hält die Kirchenpflege eine Anpassung für geboten, so stellt sie der Kirchgemeindeversammlung entsprechend Antrag.</p> <p>2 Treten wesentliche Änderungen ein, so ist die Entschädigung unverzüglich den neuen Verhältnissen anzupassen.</p>   |
| Kürzung feste Entschädigung   | <p><b>Art. 4</b></p> <p>Nimmt ein Behördenmitglied an weniger als dreiviertel der Sitzungen der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeversammlungen pro Kalenderjahr teil, kann sein Anspruch anteilmässig gekürzt werden. Den diesbezüglichen Entscheid trifft die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege.</p>  |
| Sitzungs- und Tag-  | <p><b>Art. 5</b></p>  |

|  |   |
|--|---|
| gelder                                   | <p><sup>1</sup> Brutto-Ansätze für Sitzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 2 Stunden Dauer Fr. 70.-</li> <li>- bis 3 Stunden Dauer Fr. 90.-</li> <li>- über 3 Stunden Dauer (Halbtagesentschädigung) Fr. 120.-</li> <li>- über 5 Stunden Dauer (Ganztagesentschädigung) Fr. 240.-</li> </ul> <p><sup>2</sup> Schulbesuche und Visitationen durch Kirchenpflegende werden nach den Ansätzen für Sitzungen entschädigt.</p> <p><sup>3</sup> Die Sitzungsgelder werden vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres abgerechnet. In der Regel sind die Formulare der Kirchengemeinde zu verwenden. Die Sitzungsleitenden reichen die Abrechnungen für ihre Mitglieder bei dem/r KirchgemeindeschreiberIn ein. Die Auszahlung erfolgt im Dezember.</p> <p><sup>4</sup> Protokollführung: Nicht angestellte, protokollführende Personen erhalten das doppelte Sitzungsgeld entrichtet. Gesprächsnotizen werden nicht entschädigt.</p> <p><sup>5</sup> Angestellten und Pfarrpersonen wird die Teilnahme an Sitzungen als Arbeitszeit angerechnet. Die Protokollführung von Angestellten und Pfarrpersonen wird nicht entschädigt.</p>   |
| Sitzungsgelder, Definition und Anwendung | <p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Als entschädigungsberechtigte Sitzungen gelten Sitzungen, an denen mindestens ein Kirchenpflegemitglied anwesend ist und die schriftlich mit einem Protokoll o.ä. belegt sind. Ebenso entschädigungsberechtigt sind für die Kirchenpflegemitglieder die regelmässig stattfindenden Mitarbeiter- und Standortgespräche.</p> <p><sup>2</sup> Sitzungsgelder werden ausgerichtet an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitglieder der Kirchenpflege;</li> <li>- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>- weitere freie Mitglieder der Kirchengemeinde in Kommissionen, Projektgruppen oder ständigen Teams, sofern durch die Kirchenpflege eingesetzt;</li> <li>- Sofern kein Mitglied der Kirchenpflege Einsitz hat sind Sitzungsgelder für Mitglieder von Arbeitsgruppen oder Komitees sind durch die Kirchenpflege zu genehmigen. Die Grundsätze des Freiwilligenkonzepts sind dabei zu beachten.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Sitzungsgelder werden ausbezahlt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sitzungen innerhalb der Kirchengemeinde;</li> <li>- Sitzungen bei anderen Behörden oder Institutionen als Delegierte der Kirchenpflege;</li> <li>- Sitzungen mit Privatpersonen und weiteren Behördenmitgliedern zur Erarbeitung von Vertrags- oder Entscheidungsgrundlagen;</li> <li>- Fortbildungsveranstaltungen, z.B. der Landeskirche, für Mitglieder der Kirchenpflege.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Im Protokoll ist die Sitzungsdauer festzuhalten.</p> |
| Fortbildung der Behördenmitglieder       | <p><b>Art. 7</b></p> <p>Weiterbildungen, die im Sinne und Nutzen der Behördentätigkeiten stehen, werden angemessen entschädigt. Die Kirchenpflege bestimmt den Anteil der Kostenübernahme.</p>  |
| Unfall- und Haftpflichtversicherung      | <p><b>Art. 8</b></p> <p>Alle Behörden-, Kommissions-, Projektmitglieder sowie Mitglieder in ständigen Teams werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Kirchengemeinde gegen Haftpflicht versichert. Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.</p>  |
| B2 Entschädigungen Religionspädagogik    |   |
| Entschädigungen in der Religionspä-      | <p><b>Art. 9</b></p>  |

| <p>dagogik (rpg)</p>                              | <p>Die Entschädigungen und Weiterbildungen der im Rahmen des religionspädagogischen Gesamtkonzeptes (rpg) tätigen Personen, welche nicht von der Kirchgemeinde angestellt sind, erfolgen wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="504 304 1469 1308"> <thead> <tr> <th data-bbox="504 304 667 591">Stufe</th> <th data-bbox="673 304 906 591">Ausbildungsanforderung</th> <th data-bbox="912 304 1161 591">Aufgabe<br/>Bemerkungen</th> <th data-bbox="1168 304 1469 591">Entschädigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="504 600 667 770">Stufe 1<br/>Freiwillige</td> <td data-bbox="673 600 906 770">keine</td> <td data-bbox="912 600 1161 770">begleiten Programme, klar eingegrenzte Verantwortung auf einzelne Elemente.</td> <td data-bbox="1168 600 1469 770">Wertschätzung im Rahmen des Freiwilligenkonzepts</td> </tr> <tr> <td data-bbox="504 779 667 985">Stufe 2<br/>Teilbeauftragte</td> <td data-bbox="673 779 906 985">Basiskurs Fiire/ Kolibri/Domino (10h) oder berufliche Ausbildung im pädagogischen Bereich</td> <td data-bbox="912 779 1161 985">übernehmen zusammenhängende Aufgaben und Verantwortung</td> <td data-bbox="1168 779 1469 985">Fr. 35.-/Anlass abzüglich Sozialversicherungsbeiträge inkl. Sitzungen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="504 994 667 1142">Stufe 3<br/>Beauftragte</td> <td data-bbox="673 994 906 1142">Grundkurs 1 und 2 (Total 124 h + Hospitationen)</td> <td data-bbox="912 994 1161 1142">Übernehmen selbständig Leitungsaufgaben und Verantwortung</td> <td data-bbox="1168 994 1469 1142">Fr.38.-/Anlass abzüglich Sozialversicherungsbeiträge inkl. Sitzungen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="504 1151 667 1308">Stufe 4<br/>Beauftragte mit Leitungsaufgaben</td> <td data-bbox="673 1151 906 1308"></td> <td data-bbox="912 1151 1161 1308">Teamleitung</td> <td data-bbox="1168 1151 1469 1308">Fr. 50.-/ Anlass</td> </tr> </tbody> </table> | Stufe   | Ausbildungsanforderung  | Aufgabe<br>Bemerkungen | Entschädigung | Stufe 1<br>Freiwillige | keine | begleiten Programme, klar eingegrenzte Verantwortung auf einzelne Elemente. | Wertschätzung im Rahmen des Freiwilligenkonzepts | Stufe 2<br>Teilbeauftragte | Basiskurs Fiire/ Kolibri/Domino (10h) oder berufliche Ausbildung im pädagogischen Bereich | übernehmen zusammenhängende Aufgaben und Verantwortung | Fr. 35.-/Anlass abzüglich Sozialversicherungsbeiträge inkl. Sitzungen | Stufe 3<br>Beauftragte | Grundkurs 1 und 2 (Total 124 h + Hospitationen) | Übernehmen selbständig Leitungsaufgaben und Verantwortung | Fr.38.-/Anlass abzüglich Sozialversicherungsbeiträge inkl. Sitzungen | Stufe 4<br>Beauftragte mit Leitungsaufgaben |  | Teamleitung | Fr. 50.-/ Anlass |
|---|--|---|---|------------------------|---------------|------------------------|-------|---|--|----------------------------|---|--|---|------------------------|---|---|--|---|--|-------------|------------------|
| Stufe   | Ausbildungsanforderung   | Aufgabe<br>Bemerkungen  | Entschädigung   |                        |               |                        |       |   |  |                            |   |  |   |                        |   |   |  |   |  |             |                  |
| Stufe 1<br>Freiwillige                            | keine  | begleiten Programme, klar eingegrenzte Verantwortung auf einzelne Elemente. | Wertschätzung im Rahmen des Freiwilligenkonzepts                      |                        |               |                        |       |   |  |                            |   |  |   |                        |   |   |  |   |  |             |                  |
| Stufe 2<br>Teilbeauftragte                        | Basiskurs Fiire/ Kolibri/Domino (10h) oder berufliche Ausbildung im pädagogischen Bereich  | übernehmen zusammenhängende Aufgaben und Verantwortung                      | Fr. 35.-/Anlass abzüglich Sozialversicherungsbeiträge inkl. Sitzungen |                        |               |                        |       |   |  |                            |   |  |   |                        |   |   |  |   |  |             |                  |
| Stufe 3<br>Beauftragte                            | Grundkurs 1 und 2 (Total 124 h + Hospitationen)  | Übernehmen selbständig Leitungsaufgaben und Verantwortung                   | Fr.38.-/Anlass abzüglich Sozialversicherungsbeiträge inkl. Sitzungen  |                        |               |                        |       |   |  |                            |   |  |   |                        |   |   |  |   |  |             |                  |
| Stufe 4<br>Beauftragte mit Leitungsaufgaben       |  | Teamleitung   | Fr. 50.-/ Anlass  |                        |               |                        |       |   |  |                            |   |  |   |                        |   |   |  |   |  |             |                  |
| <p>Entschädigung bei Team-Teaching</p>            | <p><b>Art. 10</b><br/>         Sofern die Begleitung an Veranstaltungen nicht Teil des Stellenbeschriebs ist, wird die Begleitung an Veranstaltungen des 5.-Klass-Unterrichts wird als Team-Teaching eingestuft.<br/>         Die Entschädigung beträgt Fr. 40.- brutto pro Stunde. Bis 4 Stunden verrechnen die Begleitungen den Stundenansatz.<br/>         Über 4 Stunden wird eine Ganztagespauschale von Fr. 200.- brutto verrechnet. Inbegriffen in diesem Ansatz sind Sitzungen, Vor- und Nachbereitung des Anlasses und der Anlass.</p>  |   |   |                        |               |                        |       |   |  |                            |   |  |   |                        |   |   |  |   |  |             |                  |
| <p>Assistenz-Dienst</p>                           | <p><b>Art. 11</b><br/>         Für die Begleitung von Kindern mit Teilleistungsschwächen und Behinderungen in der Primarschule werden pro Lektion Fr. 30.- brutto entschädigt. Auf dem Lektionenlohn wird die Teuerung nach § 70 PVO gewährt.</p>  |   |   |                        |               |                        |       |   |  |                            |   |  |   |                        |   |   |  |   |  |             |                  |
| <p>Begleitung im Unterricht, Lager und Ferien</p> | <p><b>Art. 12</b><br/>         1 Einsätze bis 3 Stunden werden mit Fr. 10.- brutto (bis 18 Jahre) und Fr. 20.- brutto (über 18 Jahre) entschädigt.<br/>         2 Vor- und Nachbereitungssitzungen werden nicht zusätzlich entschädigt.<br/>         3 Für Mitglieder des Lagerteams beträgt die Tagespauschale Fr. 80.- brutto.<br/>         4 Für Mitglieder</p>   |   |   |                        |               |                        |       |   |  |                            |   |  |   |                        |   |   |  |   |  |             |                  |

|   |  |
|---|--|
| <b>B3 Entschädigung Organisten/-stellvertretungen im Bereich Kirchenmusik</b> |  |
| Organisten, Kirchenmusik  | <b>Art. 13</b><br>Die Ansätze für Einzel- und Zusatzdienste richten sich nach den von der Landeskirche des Kantons Zürich publizierten Honoraren.  |
| <b>B4 Sigristendienst in Aussengemeinden</b>                                  |  |
| Sigristendienst in Aussengemeinden  | <b>Art. 14</b><br>Über die Entschädigung des Sigristendienstes in den Aussengemeinden entscheiden die Kirchenkommissionen im Rahmen der budgetierten Kredite.  |
| <b>C Bildungskosten</b>   |  |
| Weiterbildungen   | <b>Art. 15</b><br>Die Kirchgemeinde hält sich an die Bestimmungen in § 80 PVO und §§ 153 bis 169 VVO.  |
| <b>D Spesen- und Arbeitsauslagen</b>  |  |
| Grundsatz   | <b>Art. 16</b><br><sup>1</sup> Begriff und Grundsatz richtet sich nach §§ 67 bis 77 VVO.<br><sup>2</sup> Alle sind gehalten und verpflichtet, ihre Auslagen möglichst tief zu halten.  |
| <b>D1 Spesen- und Arbeitsauslagen Mitarbeitende</b>                           |  |
| Fahrtspesen für Dienstfahrten   | <b>Art. 17</b><br><sup>1</sup> Im Grundsatz sind für Dienstfahrten, Arbeitsort zu Einsatzort, die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen, davon ausgenommen sind Dienstfahrten für Materialtransporte.<br><sup>2</sup> Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeugs/Taxis für Dienstfahrten werden nur vergütet, wenn eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden maximal die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.<br><sup>3</sup> Im Zusammenhang mit dienstlichen Fahrten dürfen die privaten (gelben) Parkplätze vor dem Kirchgemeindehaus benützt werden oder es kann punktuell eine Parkkarte beim Hausdienst bezogen werden. Bei Gebrauch der Parkkarte wird auf die Kilometerentschädigung bei einer Dienstfahrt innerhalb der Kirchgemeinde verzichtet.<br><sup>4</sup> Die Kilometer-Entschädigung richtet sich nach dem Ansatz des Kantons Zürich für Berufsauslagen für Unselbständigerwerbende.<br><sup>5</sup> In Ausnahmefällen kann die Kirchenpflege eine Monatspauschale beschliessen. |
| Fahrtspesen für Arbeitsweg  | <b>Art. 18</b><br><sup>1</sup> Arbeitswegspesen sind grundsätzlich Sache der Mitarbeitenden.<br><sup>2</sup> Die Kirchgemeinde unterstützt Mobilitätsbemühungen von Mitarbeitenden Bereich Nachhaltigkeit und Ökologie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Fahrt zur Arbeit sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel benützen.</li> <li>• Mitarbeitende, die den Arbeitsweg regelmässig mit öffentlichen Verkehrsmitteln gehen, erhalten als Lohnbestandteil eine Kostenbeteiligung anteilig zu ihren Arbeitstagen in der Höhe des Preises eines Monatsabonnements vom Wohn- zum Arbeitsort, jedoch maximal Fr. 800.- brutto pro Jahr.</li> <li>• Mitarbeitende, die den Arbeitsweg mit dem Fahrrad gehen, erhalten als Lohnbestandteil pro Jahr Fr. 150.- brutto als Kostenbeteiligung am Veloservice.</li> </ul>  |

|   |   |
|---|---|
|   | <p><sup>3</sup> Angestellte, Pfarrerinnen und Pfarrer und Behördemitglieder können bei der Kirchgemeinde eine Parkplatzsektorenkarte für öffentliche Parkplätze (weiss) für jährlich Fr. 300.- bei einer Vollzeitanstellung beziehen. Ein Parkplatz kann nicht garantiert werden. Der Preis wird prozentual zum Anstellungsverhältnis angepasst und kann bei nachgewiesenen Dienstfahrtenbedürfnisse um weitere 20 Prozent reduziert werden.</p>  |
| Spesen und Auslagen für unentgeltliche Freiwilligenarbeit | <p><b>Art. 19</b><br/>Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallende Spesen und Auslagen vergütet.</p>   |
| Dienstkleider   | <p><b>Art. 20</b><br/> <sup>1</sup> Die Kirchenpflege setzt eine Jahrespauschale für Dienstkleider des Sigristteams fest.<br/> <sup>2</sup> Die Anschaffung von persönlicher Schutzbekleidung und Repräsentationskleidung für Anlässe im Haus- und Sigristendienst wird vollumfänglich von der Kirchgemeinde übernommen.</p>  |
| Gesundheitsschutz   | <p><b>Art. 21</b><br/>Kosten für Zecken- und Grippeimpfungen werden vor der Kirchgemeinde gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen vollumfänglich vergütet.</p>  |
| Mobiltelefonie  | <p><b>Art. 22</b><br/>Wird im Stellenbeschrieb die Erreichbarkeit für dienstliche Zwecke gefordert, so kann<br/> <sup>1</sup> die Kirchgemeinde ein Mobiltelefon für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen.<br/> <sup>2</sup> Bei Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke, beteiligt sich die Kirchgemeinde anteilig zum Arbeitsgrad an den Abonnements- und Gesprächskosten, jedoch maximal Fr. 480.- pro Jahr.<br/> <sup>3</sup> Bei einer Abwesenheit, die länger als ein Monat dauert, wird diese Entschädigung nach einer Karenzzeit von 1 Monat bis zum Ende der Abwesenheit ausgesetzt.</p> |
| <b>D2 Spesen und Auslagen Pfarerschaft</b>                |   |
| Grundsatz   | <p><b>Art. 23</b><br/>Der Kirchenrat hat für Pfarrerinnen, Pfarrer ein Pauschalspesenreglement erarbeitet und vom kantonalen Steueramt genehmigt. Vergütungen mit Pauschalspesen verringern den administrativen Aufwand, es müssen keine Quittungen gesammelt werden und es braucht keine Angaben zum Spesengrund. Im Spesenreglement sind Maximalentschädigungen geregelt.<br/>Nach § 76 Vollzugsverordnung zur Personalverordnung obliegt es der Kirchenpflege für die in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer diese im Rahmen der landeskirchlichen Beträge festzulegen.</p>                           |
| Pauschalspesen Pfarrerinnen und Pfarrer                   | <p><b>Art. 24</b><br/> <sup>1</sup> Mit Beschluss Nr. 19 der Personalkommission vom 20. März 2013 gelten folgende monatlichen Ansätze jeweils bei einem Vollzeitpensum, bei Teilzeit pro rata berechnet:<br/> IT-Entschädigung Fr. 80.- pauschal<br/> Telefonspesen Fr. 50.- pauschal<br/> Fahrspesen ÖV Fr. 50.- pauschal<br/> Fahrspesen Privatfahrzeug Fr. 50.- pauschal<br/> <sup>2</sup> Die IT-Entschädigung entfällt, wenn die Kirchgemeinde die IT-Mittel zur Verfügung stellt.</p>   |

|  |  |
|--|--|
|  | <sup>3</sup> Das Verbrauchsmaterial wird von der Kirchgemeinde übernommen.   |
| <b>E Diverses</b>  |  |
| Private Fotokopien   | <b>Art. 25</b><br>Private Fotokopien sind durch die Angestellten, Pfarrerinnen und Pfarrer zu vergüten, wenn sie den üblichen Umfang des privaten Bedarfs übersteigen. |
| Einkünfte aus öffentlichen Ämtern und Nebenbeschäftigungen | <b>Art. 26</b><br>Die Kirchgemeinde hält sich an die Bestimmungen in §§ 93 bis 96 PVO und §§ 174 bis 175a.   |
| <b>F Inkrafttreten</b>                                     |  |
| Inkrafttreten  | <b>Art. 27</b><br>Dieses Reglement tritt per 10. April 2019 mit Beschluss der Kirchenpflege Nr. 54, Protokoll 10/19 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.     |